

Nicht-Amtliche Lesefassung der
Benutzungs- und Gebührensatzung

für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Struxdorf

In der Fassung vom 12.06.2024
(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 26.07.2024, Seite 435 – 441)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Struxdorf vom 12.06.2024 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Sporthalle kann von folgenden Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen genutzt / angemietet werden:
 - a) Gemeinde Struxdorf
 - b) Amt Südangeln
 - c) alle in der Gemeinde Struxdorf ansässigen Vereine / eingetragenen Organisationen
 - d) Vereine mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - e) eingetragenen Organisationen mit örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - f) Volkshochschule Südangeln e.V.
 - g) in der Gemeinde Struxdorf ortsansässige Kindergärten
 - h) Sonstige Personengruppen aus der Gemeinde Struxdorf
 - i) Anbieter von Kursen, die für die Öffentlichkeit angeboten werden
 - j) Vereine und Einrichtungen ohne örtlichen Bezug zur Gemeinde Struxdorf
 - k) auswärtige Personengruppen, Vereine und eingetragene Organisationen
- (2) Die Nutzungszeiten werden in einem für alle Nutzer verbindlichen Hallenbelegungsplan festgelegt.
- (3) Die Nutzung der Sporthalle incl. Umkleide-, Wasch- und Duschräumen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und der Hallenordnung.
- (4) Parteipolitische, religiöse und kommerzielle Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (5) Private Feiern sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 2
Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Entscheidung über die Einräumung von Nutzungszeiten obliegt der Gemeindevertretung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

- (2) Anträge auf Nutzung der Sporthalle sind in schriftlicher Form direkt beim Bürgermeister der Gemeinde Struxdorf zu stellen. Bei Antragsstellung ist die Art der Hallennutzung anzugeben.
- (3) Die Genehmigung wird nur widerruflich erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) In den genehmigten Nutzungszeiten sind die Zeiten der Vor- und Nachbereitung (z.B. Geräteauf- und Geräteabbau, Aufräumen, Duschen und Umkleiden) eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Belegungszeiten eingehalten werden.
- (5) Während größerer Bau- und Renovierungsarbeiten kann die Benutzung der Halle untersagt werden. Die betroffenen Nutzer werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der / die Nutzer hat / haben keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (7) Beauftragte der Gemeinde Struxdorf sind berechtigt, jederzeit die Sporthalle zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

- (1) Die überlassenen Räume in der Sporthalle dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Turn- und Sportgeräte sowie die Umkleide- und Sanitärräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Nutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- (3) Gebäude und Anlagen der Sporthalle, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (4) Die Sporthalle wird in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten gemeldet werden.
- (5) Beschädigungen an den Räumen und deren Ausstattung oder der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte müssen unverzüglich schriftlich dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten mitgeteilt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden. Wird eine nicht gemeldete Beschädigung festgestellt, wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Nutzer den Schaden verursacht hat.
- (6) Die Nutzer verpflichten sich, für die Dauer der Inanspruchnahme der Sporthalle und ihrer Zuwegungen volljährige Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen.
- (7) Änderungen an dem bestehenden Zustand der Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Gleiches gilt für die Mitnahme eigener Geräte.

- (8) Die Benutzung von Hartwachs ist verboten. Bei Nichtbeachtung sind die Kosten der Reinigung der Sporthalle vom Nutzer zu tragen.
- (9) Während des Sportbetriebes in der Halle müssen die Tore der Geräteräume geschlossen sein.
- (10) Die Sporthalle darf nur mit gut gereinigten Sportschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden.

§ 4

Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung frei zu halten.
- (2) Der Nutzer hat alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.
- (4) Zusätzlich gelten insbesondere folgende Pflichten
 - a) Das Gebäude ist nach der Nutzung zu verschließen
 - b) Der Wasserverbrauch sowie der Verbrauch von Strom und Heizung ist auf das Notwendige zu beschränken
 - c) Abfälle sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
 - d) Das Licht ist in allen Räumlichkeiten auszuschalten.
 - e) Alle Fenster sind zu schließen.
 - f) Die Umkleieräumlichkeiten sind zu kontrollieren z.B. auf laufendes Wasser
 - g) Turngeräte etc. sind wieder zurückzustellen.

§ 5

Ausschluss von der Nutzung

- (1) Der Gemeinde Struxdorf bleibt es vorbehalten, die Benutzungsgenehmigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, zeitweise auszuschließen oder einzuschränken. Gründe hierfür sind insbesondere, wenn
 - a) Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - b) eine Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - c) Reparaturen, Grundreinigungen oder andere für die Sicherheit und Werterhaltung notwendige Maßnahmen erforderlich werden,
 - d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - e) witterungsbedingt eine Benutzung ausgeschlossen werden muss,
 - f) in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen wird,
 - g) die zu entrichtende Nutzungsgebühr nicht gezahlt wird.
- (2) Ersatzansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

§ 6 Rauchverbot

- (1) Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Sporthalle ist untersagt.
- (2) Der Nutzer der Räumlichkeiten hat für die Einhaltung in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

§ 7 Schlüssel

- (1) Der Nutzer erhält von der Gemeinde Struxdorf die notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung. Er verpflichtet sich, diese sorgfältig aufzuheben und jeden Verlust sofort der Gemeinde Struxdorf anzuzeigen. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Nutzer für die Folgekosten (z.B. Auswechseln der Schlösser).
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gibt der Nutzer die sich in seinem Besitz befindlichen Schlüssel an die Gemeinde Struxdorf zurück.

§ 8 Benutzungsgebühr

- (1) Die unter § 1 a) bis f) aufgeführten Einrichtungen, Vereinigungen und Personengruppen sind von der Zahlung der Gebühr ausgenommen.
- (2) Der unter g) aufgeführte Nutzer zahlt eine monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 €.
- (3) Von den übrigen Nutzern wird für die Nutzung der Sporthalle einschließlich der Umkleide- und Sanitärräume und der mitüberlassenen Turn- und Sportgeräte eine Gebühr in folgender Höhe erhoben:
 - a) Übungs,- Trainings- und Spielbetrieb 10,00 € je angefangene Stunde
- (4) Veranstaltungen auf Veranlassung der Gemeinde sind gebührenfrei.
- (5) Bei erhöhter Verschmutzung sind notwendige zusätzliche Reinigungskosten von dem Nutzer zu tragen.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Benutzung beantragt hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung des Benutzungsantrages.
- (2) Die Gebühr wird mit Genehmigung des Benutzungsantrages fällig.
Die Auslagenerstattung wird nach Abschluss der jeweiligen Veranstaltung fällig.
- (3) Bei Nichtinanspruchnahme oder nur zeitweiser Nutzung der Sporthalle besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Gebühren.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr kann nach Einzelfallprüfung abgesehen werden, wenn nach Rückgabe der genehmigten Nutzungszeit eine anderweitige Belegung auf jeden Fall gewährleistet ist.

§ 10

Haftung / Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Haftung der Gemeinde Struxdorf ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Struxdorf oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Struxdorf beruhen.
 - b) Sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Struxdorf oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Struxdorf beruhen.
- (2) Der Nutzer haftet nach allgemeinem Recht für Schäden an den Grundstücken, an dem Großinventar und an den sonstigen von der Gemeinde Struxdorf gestellten Einrichtungs- und Ausstattungsstücken. Die Haftung entfällt, wenn die Schäden nicht durch ein Verschulden des Nutzers, seiner Erfüllungsgehilfen oder durch die Gäste eingetreten sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Struxdorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Erfüllungsgehilfen, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Struxdorf. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.
- (5) Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei dem Nutzer. Er trifft die erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen, um vorhersehbare Gefahren und Schäden Dritter zu verhindern. Der Nutzer verpflichtet sich, soweit erforderlich, die notwendige Erklärung gegenüber den zuständigen Behörden abzugeben.

- (6) Die Schneeräum- und Streupflicht auf dem Gelände der Sporthalle obliegt der Gemeinde Struxdorf.
- (7) Der Nutzer haftet der Gemeinde Struxdorf für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten verursacht werden, insbesondere wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten, Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden oder Heizrohre nicht ausreichen vor Frost geschützt werden.
- (8) Der Nutzer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Arbeiter, Angestellte, Besucher, Lieferanten oder Personen, die sich mit seinem Willen in den genutzten Räumen aufhalten oder diese aufsuchen, verursacht werden.
- (9) Der Nutzer hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch auf schriftliche Mahnung hin innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Gemeinde Struxdorf die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen lassen.

§ 11 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in der Sporthalle üben der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten aus.
- (2) Vertretern der Gemeinde ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Struxdorf bzw. das Amt Südangeln ist befugt, personenbezogene Daten zur Ermittlung der Kostenpflichtigen und zur Festsetzung der Kosten nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu erheben und zu verarbeiten. Die Erhebung und Verarbeitung der in Absatz 2 aufgeführten Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Folgende personenbezogenen Daten werden erhoben:
 - Name, Vorname(n) des Kostenpflichtigen
 - Anschrift des Kostenpflichtigen
 - ggf. Kontenverbindung des Kostenpflichtigen
 - Name, Vorname(n) und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- (3) Die Gemeinde Struxdorf bzw. das Amt Südangeln ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kostenpflichtigen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kostenpflichtigen mit den für die Kostenerhebung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten

zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.